INDUSTRIELLEN VEREINIGUNG
BEREICH INDUSTRIEPOLITIK – INFRASTRUKTUR, ENERGIE, UMWELT

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2381
Fax: +43 1 711 35-2922
industrial.policy@iv-net.at
www.iv-net.at

Energie-Control Austria
Mag. Michael Schmöltzer
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per eMail: gsnevo@e-control.at

Wien, am 30. August 2012

Betrifft: Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013) – Stellungnahme Industriellenvereinigung

Die Industriellenvereinigung (IV) dankt der Energie-Control Austria für die Übermittlung des oben zitierten Entwurfes der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 zur Festlegung der Entry Exit Tarife und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderungen im GWG 2011 bringen entsprechend den EU-Vorgaben umfassende Änderungen im Marktmodell und eine Umstellung bestehender Transportverträge auf ein zukünftig verpflichtendes transportpfadunabhängiges Entgeltmodell – Entry/Exit System - mit sich.

Der vorliegende Entwurf betrifft zunächst die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz. Die Systemnutzungsentgelte im Verteilnetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt verordnet. Die IV hat daher grundsätzlich Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurf, da mit der Begutachtung der vorliegenden VO nur ein Teil der Transportkosten für Erdgas abgedeckt ist und damit eine umfassende Beurteilung derzeit nicht möglich ist.

Durch die Systemumstellung auf Entry/Exit Tarife, stellen sich die bislang im Netztarif inkludierten Entry Kosten, die durch den Einspeiser zu bezahlen sind, als zusätzliche Kostenkomponente dar, da nicht ersichtlich ist, in welcher Form es bei den verbleibenden Systemnutzungstarifen zu einer entsprechende Reduktion um diesen Anteil kommt.

Es ist daher für die Kunden zum derzeitigen Zeitpunkt nur bedingt möglich, die Auswirkungen auf die gesamten Erdgastransportkosten einzuschätzen und die Auswirkungen der Systemumstellung gegenüber dem Status Quo zu vergleichen.

Wir fordern für die Industrie, dass sichergestellt werden muss, dass es zu keiner Verteuerung der Transportkosten im Rahmen der Umstellung auf das Entry/Exit System kommt.

ZVR. 806801248 | BANK. BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG | BLZ. 12.000 | KONTONR. 00663018000
IBAN. AT 82 1100 0006 6301 8000 | BIC. BK AUATWW | MAIL. IV.OFFICE@IV-NET.AT
BUSINESSEUROPE

Die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie ist auf wettbewerbsfähige Gaspreise angewiesen. Ziel der neuen Regelung muss entsprechend dem EU-Energiebinnenmarktpaket sein, die Liquidität im Markt zu stärken, den Wettbewerb zu beleben und die Transparenz zu erhöhen.
Dies gilt es bei der Umstellung der SNT auf das Entry/Exit System zu erreichen.

Im Detail:

Ad § 3 Abs. 2

Auffallend ist, dass der Entry-Tarif in Oberkappel im Vergleich zu Baumgarten viel teurer ist (rund 7mal so hoch). Die Differenz zwischen den Einspeisetarifen Baumgarten (0,45 EUR/kWh/h pro Jahr) und Oberkappel (3,14 EUR/kWh/h pro Jahr) würde somit den Gasbezug für jene Unternehmen, die Gaslieferungen über Oberkappel beziehen, deutlich verteuern. Erste grobe Abschätzungen ergeben einen Aufschlag von 0,1 €/MWh via Baumgarten und 0,7 €/MWh via Oberkappel.

Dies stellt eine Markteintrittsbarriere dar und ist gerade für die energieintensive Industrie ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit einer weiteren Liberalisierung des Gasmarktes und Belebung des Wettbewerbs.

Um einen freien Wettbewerb und Marktzugang zu gewährleisten, ersuchen wir darum, diese Ungleichbehandlung abzuwenden und sicherzustellen, dass es zwischen den Einspeisepunkten zu keiner Ungleichbehandlung kommt.

Ad § 3 Abs. 6 Z 1,2 und 9,10

Die hier vorgesehenen Tarife für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz betreffend Verteilergebiet Baumgarten und Oberkappel sind doppelt angeführt und damit widersprüchlich. Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich.

Ad § 3 Abs. 5

In § 3 (5) des vorliegenden Entwurfs wird das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für solche dynamisch zuordenbaren Einspeisekapazitäten bestimmt. Unter anderem werden darin auch DZK für Baumgarten nach Oberkappel und vice versa festgelegt. Nicht ersichtlich ist, warum DZK Tarife für Baumarten (Verteilgebiet) und Oberkappel (Verteilgebiet) anders als bei Arnoldstein fehlen. Mitten an der entsprechenden Verbindung liegen auch große Zugänge zum Verteilernetz (Rainbach / Bad Leonfelden). Aus technischer Sicht kann daher jede DZK zwischen Baumgarten und Oberkappel und vice versa auch zur Belieferung des Verteilergebietes genutzt werden. Es ist daher zu prüfen, für Transporte von Baumgarten und Oberkappel ins Verteilergebiet jeweils einen DZK-Tarif festzulegen, um sicherzustellen, dass es zu keiner Diskriminierung kommt.

Ad §3 Abs. 8

In § 3 Abs. 8 werden unterschiedliche Faktoren für Quartals-, Monats-, und Tagesprodukten festgelegt. Eine nähere Erläuterung wodurch dies begründet ist fehlt jedoch. Aus Sicht der Industrie ist diese Ungleichbehandlung so nicht gerechtfertigt. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Ungleichbehandlung die Attraktivität von kurzfristigen Produkten und damit auch die Liquidität des Marktes nicht eingeschränkt wird.

Ad Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Absatz (3), letzter Satz

In den Erläuterungen wird lediglich darauf eingegangen, dass die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz zu einem späteren Zeitpunkt verordnet werden. Wie bereits erwähnt, muss es zu einer Absenkung der Netzentgelte im Verteilernetz um die Mehrkosten aus § 3 (siehe oben) kommen. Es ist daher auch entsprechend festzuhalten, dass die Umstellung auf das neue Entry/Exit System für den Endkunden zumindest kostenneutral erfolgt.

Weitere Anmerkungen

In Ergänzung zu den Ausführungen zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass § 170 Absatz (10) im GWG 2011 eine Weiterverrechnung der Kosten für die Einspeisung vom Versorger an den Kunden vorsieht. Wie diese Weiterverrechnung insbesondere bei bestehenden Verträgen in der Praxis erfolgen soll, ist nicht geregelt. Die Kosten hängen aufgrund der unterschiedlichen Einspeisetarife an den Einspeisepunkten stark vom Bezugsportfolio des Versorgers ab, das dem Endkunden weitgehend unbekannt ist. Der Endkunde hat keine Möglichkeit zu beurteilen, inwieweit eine Weiterverrechnung der Einspeisetarife gerechtfertigt ist oder nicht. Wir ersuchen daher um eine entsprechende Regelung.

Zudem halten wir fest, dass die Umstellung auf das neue Markmodell nicht zu einem organisatorischen Mehraufwand führen darf. Ziel ist ein liberalisierter Erdgasmarkt mit Fokus auf Transparenz, Kundenservice und Kosteneffizienz und nicht dass die Systeme insgesamt komplizierter und damit für die Industrie sowohl personell als auch finanziell aufwendiger werden.

Der Anstieg der Energiepreise über die letzten Jahre stellt die Industrie als Endkunden vor große Herausforderungen, vor allem bei der aktuellen Unsicherheit hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Wir ersuchen daher den genannten Anliegen Rechnung zu tragen, und den Entwurf der GSNE-VO für 2013 entsprechend abzuändern.

Mit besten Grüßen
Industriellenvereinigung

Ing. Mag. Peter Koren e.h.
Vize-Generalsekretär

Mag. Isabella Meran-Waldstein e.h.
Expertin Energiepolitik